

„VP, KZP und Entlastungs-betrag“ – Kosten-erstattung Pflege-kasse

Alle Teilnehmenden mit einem Pflege- und Betreuungs-Bedarf haben laut Pflege-versicherungs-Gesetz (Pflegegrad 1 – 5) die Möglichkeit, die Ihnen in Rechnung gestellten zusätzlichen Betreuungs- und Pflege-Leistungen bei Ihrer Pflege-kasse abzurechnen.

Die Höhe der Pflege- und Betreuungskosten für die/ das angemeldete Reise/ Projekt entnehmen Sie der Angebots-seite im Programm.

Bei der Abrechnung über die Verhinderungs-pflege (VP) muss vor der Teilnahme an dem Angebot ein Antrag bei der Pflege-kasse gestellt werden.

Es besteht ein Anspruch für Verhinderungs-pflege-leistungen ab Pflege-grad 2 in Höhe von 1.612,- Euro pro Jahr.

Für die Verhinderungs-Pflege können auch 50 % des Kurzzeit-pflege-budgets in Anspruch genommen werden (Umwandlung des Budgets).

Bei der Abrechnung über die Kurzzeit-pflege (KZP) muss vor der Teilnahme an dem Angebot ein Antrag bei der Pflege-kasse gestellt werden.

Es besteht ein Anspruch für Kurzzeit-pflege-leistungen ab Pflegegrad 2 in Höhe von 1.612,- Euro pro Jahr.

Für die Kurz-zeit-pflege können auch 100 %

des Verhinderungs-pflege-budgets in Anspruch genommen werden (Umwandlung des Budgets).

Bei einer Abrechnung über VP und KZP kommt es bei mehrtägigen Reisen zu einer Kürzung des Pflege-geldes für die Dauer der Reise. Keine Kürzung des Pflege-geldes für den An- und Abreisetag.

In Rechnung gestellte zusätzlichen Betreuungs-leistungen (zBL) können über den Entlastungs-betrag gegenüber der Pflegekasse abgerechnet werden.

Ab Pflege-grad 1 besteht ein Anspruch auf einen Entlastungs-betrag in Höhe von 125,- Euro pro Monat.

Diese 125,- Euro können angespart werden. Nicht verbrauchte Gelder aus dem Vorjahr können bis zum 30. Juni des Folge-jahres genutzt werden.

Keine Kürzung des Pflege-geldes.

Einige Pflege-kassen übernehmen auch die Reise-kosten (Verpflegung, Unterkunft und Fahr- sowie Investitions-kosten), wenn die Reise als Verhinderungs- oder Kurzzeit-Pflege-Maßnahme anerkannt wird.

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Pflegekasse.